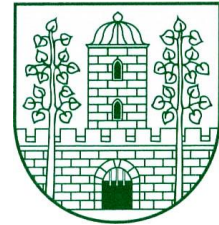


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2020-173

öffentlich

Jahresabschluss 2015 der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	28.10.2020
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.11.2020	Rechnungsprüfungsausschuss	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
12.11.2020	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
25.11.2020	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21 Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 3

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 763.866,70 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 1.395,82 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 397.243,96 EUR (Stand 31.12.2014) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 763.866,70 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2014 – 13.856.632,87 EUR).

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 28.01.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde mit BV-2014-211 beschlossen. Der Ergebnishaushalt wurde mit ordentlichen Erträgen auf 27.570.000 EUR und mit ordentlichen Aufwendungen auf 27.806.950 EUR festgesetzt. Mithin ein planmäßiger Verlust in Höhe von 236.950 EUR

Im Ergebnis der Mittelbewirtschaftung konnten die geplanten Erträge vereinnahmt und die geplanten Aufwendungen eingehalten bzw. minimiert werden. Sodass der Haushalt 2015 mit einem Überschuss in Höhe von 763.866,70 EUR abschließen konnte.

Der Jahresabschluss 2015 wurde gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster geprüft.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 zu beschließen. Das RPA schlägt der Stadtverordnetenversammlung im Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2015 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) vor.

Anlage

Bilanz zum 31.12.2015